

ZH_OBERGERICHT PS250150 vom 6. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250150

FR: ZH_OBERGERICHT PS250150 du 6 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250150 del 6 giugno 2025

Erwägungen

E. 10

Tagen ab Zustellung des erstinstanzlichen Entscheides beim Obergericht ein- zureichen und abschliessend zu begründen (Art. 174 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 321 Abs. 1 ZPO).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). 2.2.1. Das vorinstanzliche Urteil vom 2. Mai 2025 wurde der Schuldnerin am 5. Mai 2025 zugestellt (act. 7/17), womit die zehntägige Beschwerdefrist am

E. 15

Mai 2025 ablief. Die der Kammer am 2. Juni 2025 überbrachte Beschwerde erweist sich daher als verspätet. 2.2.2. Wie dargelegt ersucht die Schuldnerin in ihrer Eingabe vom 2. Juni 2025 um Wiederherstellung der (Beschwerde-)Frist (act. 2). Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann nach Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige gerichtliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Gleichzeitig muss er, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein

- 3 - begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen. Ein Restitutionsgesuch ist nur bei objektiver Unmöglichkeit, höherer Gewalt, unverschuldeter persönlicher Unmöglichkeit oder entschuldigbarem Fristversäumnis gutzuheissen (vgl. BSK SchKG-NORD-MANN/ONEYSER, 3. Auflage 2021, Art. 33 N 10). Die Schuldnerin begründet ihr Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist sinngemäss damit, die ausstehende Konkursforderung innert der Beschwerdefrist bezahlt zu haben. Sie habe allerdings in dieser Zeit keine schriftliche Beschwerde einreichen können, da sie sich in einer sehr schwierigen finanziellen Lage befunden und sich keinen Anwalt leisten können (act. 2 S. 1). Damit vermag die Schuldnerin allerdings kein unverschuldetes Hindernis darzutun, das sie an der rechtzeitigen Einreichung einer Beschwerde gehindert hätte: Abgesehen davon, dass eine Beschwerdeerhebung auch ohne Beizug einer Rechtsvertretung möglich ist und der Umstand, juristischer Laie zu sein, für sich alleine als Wiederherstellungsgrundgrundsätzlich nicht genügt (vgl. dahingehend BGer 5A_969/2018 vom 6. Mai 2019 E. 2.2.3.), gab der Geschäftsführer der Schuldnerin anlässlich der Einvernahme vom 7. Mai 2025 beim Konkursamt Oerlikon-Zürich an, eine Beschwerde einzureichen, und es wurden ihm ein Muster einer Beschwerde samt Merkblätter übergeben (vgl. Sammelact. 4, "Einvernahme-protokoll" S. 10, F/A 22 und "Beschwerde an die II. Zivilkammer des Obergerichtes" inkl. Muster einer Beschwerde; vgl. auch Geschäfts-Nr. PZ250037, Aktennotiz vom 20. Mai 2025). Die Fristversäumnis gilt folglich als verschuldet, und das Fristwiederherstellungsgesuch ist abzuweisen. 2.3. Nach dem Gesagten ist auf die

Beschwerde der Schuldnerin mangels Einhaltung der Beschwerdefrist nicht einzutreten. 3. Die Schuldnerin ist allerdings auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreuung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkursangabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

- 4 - 4. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf CHF 750.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Schuldnerin nicht, weil sie unterliegt, der Gläubigerin nicht, weil ihr keine wesentlichen Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.